

II

(Nicht veröffentlichtungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 17. November 1987

zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung

(87/552/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom
23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
87/317/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 70/524/EWG ist vorgesehen, daß deren
Anhänge ständig der Entwicklung der wissenschaftlichen
und technischen Erkenntnisse angepaßt werden. Eine
Neufassung der Anhänge wurde mit der Richtlinie
85/429/EWG der Kommission vorgenommen⁽³⁾.

Es ist notwendig, die Liste der in Anhang I vorgesehenen
Fälle zu ergänzen, in denen Bentonit/Montmorillonit
ohne Interaktionsrisiko mit Antibiotika, Kokzidiostatika
und anderen Arzneimitteln gemischt werden können.

Calciumsulfat-Dihydrat als Fließhilfsstoff sowie verschiedene
Zusatzstoffe der Gruppe der Emulgatoren, entsprechen in jeglicher Hinsicht den Voraussetzungen
für die Zulassung von Zusatzstoffen ; es erscheint deshalb
geboten, ihre Verwendung in der gesamten Gemeinschaft
zuzulassen.

Da die Untersuchungen bei bestimmten auf einzelstaatlicher Ebene zugelassenen, in Anhang II aufgeführten
Zusatzstoffen noch nicht abgeschlossen sind, ist es
notwendig, die Zulassungsdauer für die Stoffe um einen
bestimmten Zeitraum zu verlängern.

Da die Verwendung von verschiedenen Zusatzstoffen in
einigen Mitgliedstaaten erfolgreich erprobt wurde, ist es
angezeigt, die neuen Verwendungszwecke vorläufig bis
zur Zulassung auf Gemeinschaftsebene auf einzelstaatlicher
Ebene zuzulassen ;

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futter-
mittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG werden
entsprechend dem Anhang zu dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts-
und Verwaltungsvorschriften, um den Bestimmungen von
Artikel 1 bis spätestens 30. November 1988 nachzu-
kommen. Sie unterrichten hiervon unverzüglich die
Kommission.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. November 1987

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 160 vom 20. 6. 1987, S. 34.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 245 vom 12. 9. 1985, S. 1.

ANHANG

1. In Anhang I:
 a) Teil E „Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel“ werden folgende Positionen angefügt :

EWG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
					mg/kg des Alleinfuttermittels		
E 432	Polyoxyethylen(20)-Sorbitan-Monolaurat	—	—	—	—	—	
E 433	Polyoxyethylen(20)-Sorbitan-Monooleat	—	Alle Tierarten oder Tierkategorien	—	—	—	Nur im Milchaustauschfuttermittel
E 434	Polyoxyethylen(20)-Sorbitan-Monopalmitat	—	Alle Tierarten oder Tierkategorien	—	—	—	5 000 (einzeln oder zusammen mit den anderen Polysorbaten)
E 435	Polyoxyethylen(20)-Sorbitan-Monestearat	—	—	—	—	—	
E 436	Polyoxyethylen(20)-Sorbitan-Triestearat	—	—	—	—	—	

- b) Teil L „Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe :

aa) wird der Wortlaut der Position E 558 „Bentonit/Montmorillonit“ durch folgenden Wortlaut ersetzt :

EWG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
					mg/kg des Alleinfuttermittels		
E 558	Bentonit/Montmorillonit	—	Alle Tierarten oder Tierkategorien	—	—	20 000	Alle Futtermittel. Mischung mit Zusatzstoffen der Gruppen „Antibiotika“, „Wachstumsförderer“, „Kokzidiostatika und andere Arzneimittel“ außer Tylosin, Monensin-Natrium, Narasin, Ipronidazol, Lasalocid-Natrium, Avoparcin, Flavophospholipol, Salinomycin-Natrium, Ronidazol und Virginiamycin ist unzulässig. Angabe auf dem Etikett : spezifische Bezeichnung des Zusatzstoffes?

bb) wird die folgende Position angefügt:

EWG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindest- gehalt	Höchst- gehalt	Sonstige Bestimmungen
					mg/kg des Allein- futtermittels		
E 516	Calcium-Sulfat-Dihydrat	CaSO ₄ ·2H ₂ O	Alle Tierarten oder Tierkategorien	—	—	30 000	Alle Futtermittel*

2. In Anhang II:

a) Teil A „Antibiotika“

aa) wird das Datum „30.11.1987“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ jedesmal durch das Datum „30.11.1988“ bei folgenden Positionen ersetzt:

Nr. 21 „Virginiacycin“;

Nr. 26 „Flavophospholipol.“

bb) werden die folgenden Positionen angefügt:

Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindest- gehalt	Höchst- gehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					mg/kg des Allein- futtermittels			
27	Salinomycin-Natrium	C ₂₂ H ₄₆ O ₁₁ Na (Monocarboxylsäure- Polyether-Natriumsalz durch <i>Sreptomyces albus</i>)	Perkel Schweine	4 Monate 6 Monate	30 15	60 30	{ Angabe in der Gebrauchs- anweisung: „Gefährlich für Equiden“	30.11.1988 30.11.1988
28	Avilamycin	C ₃₇ H ₆₂ O ₁₂ Cl _{1,2} O _{3,32} (Mischungen von Oligo-Sacchari- den der Gruppe der Orthosomy- cine gebildet durch <i>Sreptomyces</i> <i>viridochromogenes</i>)	Perkel Schweine	4 Monate 6 Monate	20 10	40 20	— —	30.11.1988 30.11.1988*

b) Teil D „Kokzidiostatika und andere Arzneimittel“:

aa) wird der Wortlaut der Position 16 wie folgt ergänzt:

Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindest- gehalt	Höchst- gehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					mg/kg des Allein- futtermittels			
			„Kaninchen“	—	220	220	Verabreichung mindestens 5 Tage vor der Schlachtung unzulässig	30.11.1988*

Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt mg/kg des Alleinfuttermittels	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
„20	Lasalocid-Natrium	C ₃₄ H ₅₂ O ₈ Na (Monocarboxylsäure-Polyether-Natriumsalz durch <i>Streptomyces lasaliensis</i>)	Truthühner	12 Wochen	90	125 Verabreichung mindestens 5 Tage vor der Schlachtung unzulässig	30. 11. 1988*

c) In Teil E „Emulgatoren, Verdickungs- und Gelfiermittel“ wird der Wortlaut der Position 29 „Polyoxymethylene(20)-Sorbitan-Triolet“ durch folgenden Wortlaut ersetzt :

Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt mg/kg des Alleinfuttermittels	Höchstgehalt mg/kg des Alleinfuttermittels	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
29	Polyoxymethylene(20)-Sorbitan-Triolet	—	Alle Tierarten oder Kategorien	—	—	5 000 (einzeln oder zusammen mit den anderen Polysorbitanen)	Alle Futtermittel	30. 11. 1988*

d) Teil F „Färbende Stoffe einschließlich Pigmente“ :

aa) wird der Wortlaut der Position 2 „Canthaxanthin“ durch folgenden Wortlaut ersetzt :

Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt mg/kg des Alleinfuttermittels	Höchstgehalt mg/kg des Alleinfuttermittels	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
„2	Canthaxanthin	C ₄₀ H ₅₂ O ₂	Lachse, Forellen	—	—	100 (einzeln oder zusammen mit Astaxanthin)	Verabreichung nur ab dem Alter von 6 Monaten zulässig	15. 5. 1988*

bb) wird die folgende Position angefügt :

Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt mg/kg des Alleinfuttermittels	Höchstgehalt mg/kg des Alleinfuttermittels	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
„5	Astaxanthin	C ₄₀ H ₅₂ O ₄	Lachse, Forellen	—	—	100 (einzeln oder zusammen mit Canthaxanthin)	Verabreichung nur ab dem Alter von 6 Monaten zulässig	30. 11. 1988*

e) Teil G „Konservierende Stoffe“ wird folgende Position angefügt :

Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Hochalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					mg/kg des Alleinfuttermittels			
„20	Methylpropionsäure	C ₄ H ₈ O ₂	Alle Tierarten oder Tierkategorien ausgenommen Legenhennen	—	1 000	4 000	—	30. 11. 1988*

- f) Teil J „Wachstumsförderer“ wird das Datum „30. 11. 1987“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ unter der Nummer 1 „Nitrovin“ durch das Datum „30. 6. 1988“ ersetzt.
 g) Teil L „Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe“ wird das Datum „30. 11. 1987“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ unter der Nummer 5 „Perlit“ durch das Datum „30. 11. 1988“ ersetzt.
 h) Teil M „Säureregulatoren“ wird das Datum „30. 11. 1987“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für alle Zusatzstoffe dieses Teils durch das Datum „30. 11. 1988“ ersetzt.